

Baugesuche
BB 20.36 Kiesabbau Gebiet Hard/Härdli
und Ausbau Erschliessung Hardstrasse



Protokoll Stadtrat

Bau- Abbaubewilligung

1.10.104.1

20. Februar 2023

Abteilung für
Baubewilligungen

E

09. März 2023

20.1371

Artikel-Nr. 3925
Axioma-Nr. 3168

Gesuchsteller: Birchmeier Kies + Beton AG, Gewerbestrasse 21, 5312 Döttingen

Grundeigentümerschaft: Ortsbürgergemeinde Klingnau, Propsteistrasse 1, 5313 Klingnau

Projektverfasser

Materialabbau: RZ Geokonzept GmbH, Schlossberg 17, 5454 Bellikon
Erschliessung: Ingenieurbüro Senn AG, Südallee 2, 5415 Nussbaumen

Bauvorhaben: Materielabbau Gebiet Hard/Härdli
Ausbau bestehende Hardstrasse

Standort: Materialabbau, Gebiet Hard/Härdli
Erschliessung, Hardstrasse

Parzellen: Materielabbau, Parzelle 173
Erschliessung Parzelle 168, 169, 172, 175, 176, 678 und 1799

Zonen: Materialabbau und Rekultivierung, 18,88 ha
Allgemeine Landwirtschaftszone, 18,34 ha
und Wald

Lärmempfindlichkeitsstufe: IV

Öffentliche Aktenaufgabe: Materialabbau, Erschliessung 29. Juni bis 28. Juli 2020
Rodung 03. August bis 01. September 2020

Einwendungen: Einwendung:
Arbeitsgruppe Kiesabbau
- [REDACTED], 5322 Koblenz
- [REDACTED], 5322 Koblenz
- [REDACTED], 5322 Koblenz
Rechtsverwahrung
BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündingen

<u>Gesuchsbeilagen:</u>	<u>Plan-Nr.</u>	<u>Massgebende Pläne</u>	<u>Massstab</u>	<u>Datum</u>
Erschliessungsstrasse und Werkleitungen				
	43/08.1-1	Situation	1:1000	05.06.2020
	43/08.2-2	Längsprofil Erschliessungsstrasse	1:1000	05.06.2020
	43/08.3-1	Querprofil Erschliessungsstr. 1-12	1:100	05.06.2020
	43/08.3-2	Querprofile Erschliessungsstr. 13-26	1:100	05.06.2020
	43/08.4-1	Normalprofile Erschliessungsstrasse	1:50	05.06.2020
	43/08.6-1	Werkleitungsplan	1:500	05.06.2020
	Bericht	Erschliessungsstrasse und Werkleitungen		05.06.2020

<u>Gesuchsbeilagen:</u>	<u>Plan-Nr.</u>	<u>Massgebende Pläne</u>	<u>Massstab</u>	<u>Datum</u>
Materialabbauprojekt				
	Formular	Gesuch für den Materialabbau		05.06.2020
	Formular	Rodungsgesuch Erschliessung		
	Bericht	Projektbeschrieb UVP		05.06.2020
	Bericht	Hydrl. Untersuch und Materialbeschaffenheit		18.05.2017
	Bericht	Bestandesaufn. Flor & Fauna		20.06.2019
	Bericht	Unterlagenergänzung zu UVP Natur		09.04.2021
	Bericht	Unterlagenergänzung UVP Boden		01.10.2021
	Bericht	Unterlagenergänzung UVP Boden		26.01.2022
	Bericht	Unterlagenergänzung Wiederauffüllungsetappen		15.03.2022
	1/1	Änderung Waldareal	1:1000	05.06.2020
	43/08.51	Ausgangszustand 2017	1:1000	05.06.2020
	43/08.52	Planungsphasen	1:1000	05.06.2020
	43/08.53	Endgestaltung	1:1000	05.06.2020
	43/08.61	Katasterplankopie	1:2000	05.06.2020
	43/08.62	Abbau- und Etappenplan (Phase 1)	1:1000	05.06.2020
	43/08.63	Betriebszustände (Phase 1)	1:2000	05.06.2020
	43/08.64	Schnitte A bis H und Schemas	1:2000	05.06.2020
	43/08.65	Werkarealzufahrt und Installationen	1:500	05.06.2020
	43/08.71	Wanderbiotope Zustände nach 2 Jahren	1:2000	09.04.2021
	43/08.72	Wanderbiotope Zustände nach 6 Jahren	1:2000	09.04.2021
Archäologie				
	Bericht	Prospektion vom 26.1.2022 bis 04.02.2022		
	Bericht	Sondierung vom 29.08.2022 bis 01.09.2022		
	Mail	BKSKA [REDACTED]		30.09.2022
Rückbau Sprengobjekte				
	Formular	Rodungsgesuch zu Sprengobjekten mit Situation, Begehungsprotokoll und Planunterlagen zu Sprengobjekten		12.12.2022

I. SACHVERHALT

Am 16. Juni 2020 reichte die Birchmeier Kies + Beton AG, dem Stadtrat das Gesuch für den Materialabbau Gebiet Hard/Härdli und den Ausbau der bestehenden Hardstrasse auf den vorerwähnten Grundstücken zur Prüfung und Genehmigung ein.

Das Gesuch lag während der Zeit vom 29. Juni bis 28. Juli 2020 (Materialabbau, Erschliessung) und 03. August bis 01. September 2020 (Rodung) öffentlich auf.

Es gingen dagegen die vorerwähnte Einwendung sowie eine Rechtsverwahrung ein.

Das Gesuch wurde formell und materiell geprüft, die eingereichten Gesuchsunterlagen sind für eine baupolizeiliche Prüfung ausreichend.

Es entspricht den Zonenvorschriften und kann in der eingereichten Form mit Auflagen bewilligt werden.

Projekt

Das Gebiet Hard/Härdli ist ein Kiesabbaugebiet mit einem geschätzten Kiesabbauvolumen von ca. 6.9 Mio. m³ und wurde am 25. März 2020 im Richtplan und der BNO §32a, Materialabbauzone aufgenommen.

Das Gebiet ist in ein kurz- und mittelfristiges sowie in ein langfristiges Abbaugebiet unterteilt. Parallel zum Abbau des Kiesvorkommens soll die Grube mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial wieder verfüllt werden.

Grenz- und Sicherheitsabstände

Es sind folgende Grenz- und Sicherheitsabstände vorgesehen:

- Waldabstand 10 m
- Grenzabstand zu Nachbarparzellen und Materialabbauzonengrenze 4 m

Schutzmassnahmen

Die Zufahrt ins Abbaugebiet wird mittels einer Barriere verschlossen. In den Bereichen des Abbaus, insbesondere dort wo Absturzgefahr besteht, wird ein Schutzwall mit Zaun erstellt.

Erschliessung

Für die verkehrstechnische Erschliessung des Abbaugebiets muss die bestehende Waldstrasse, Parzelle 173 (Hardstrasse) ausgebaut werden.

Ein rund 500 m langer Teil der Hardstrasse wird auf einer Breite von 6.50 m (innerhalb Wald) und 7.0 m (ausserhalb Wald) ausgebaut. Im Waldbereich bis zur Einmündung in die Flurstrasse Parzelle 168 wird zusätzlich, parallel zur neu ausgebauten Hardstrasse ein 2m Breiter Fahrradweg geführt.

An der Zonengrenze Materialabbau führt die Strasse direkt in das Abbaugebiet. Der Zufahrtsbereich zum neuen Werksareal wird über ein Tor (Barriere) gesichert, im Anschluss wird eine mobile Lastwagenwaage und eine mobile Radwaschanlage installiert.

Nach der der Toranlage ist die Platzierung von zwei Material-, einem Mannschafts-, einem Büro- sowie einem WC-Container vorgesehen. Containergrössen jeweils 5.0 x 2.45 x 2.40 m.

Unter der neuen Erschliessungsstrasse erfolgt die Leitungsführung der erforderlichen Abwasser- und Frischwasserleitungen. Diese werden im Einmündungsbereich zum Zelgli an das Gemeinde-netz angeschlossen.

Für eine allfällige Signalversorgung (SVK) im Abbaubereich, ist ein zusätzliches Leerrohr vorgesehen.

Die elektrische Versorgung wird mit einem geplanten Bauprojekt der AEW Energie AG gewährleistet. Bei der Ein- und Ausfahrt der Grube wurde auf der Parzelle 173 bereits eine Transformatorstation (BVUAFB.21.1217, Vorlage Nr. S-0176404.1) erstellt.

Rückbauten AEW, Axpo

Die AEW Energie AG sowie die Axpo Grid AG werden im Zusammenhang mit dem Kiesabbau ihre bestehenden, auf dem Abbaugelände liegenden, Masten abbrechen.

Als Ersatz werden die Leitung neu in einem Rohrblock unter der neuen Erschliessungsstrasse geführt.

Semimobiles und ortsfestes Kiesaufbereitungsanlagen

Gemäss Projektbeschrieb und UVP ist die Erstellung in der 1. Phase einer semimobilen und zu einem späteren Zeitpunkt die Erstellung einer ortsfesten Kiesaufbereitungsanlage vorgesehen. Diese Anlagen sind kein Bestandteil dieser Bewilligung!

II. EINWENDUNGEN

Einwender

Gegen das vorliegende Gesuch (öffentliche Auflage vom 29. Juni bis 28. Juli 2020) ist folgende Einwendung eingereicht worden:

Einwendung vom 27. Juli 2020 von der Arbeitsgruppe Kiesabbau,

██████████, 5322 Koblenz

██████████, 5322 Koblenz

██████████, 5322 Koblenz

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Legitimation aller Einwender zweifelsfrei gegeben ist, und die Einwendungen fristgerecht, d.h. während der öffentlichen Auflage vom 29. Juni bis 28. Juli 2020, bei der Post aufgegeben wurden.

Stellungnahme der Bauherrschaft

Die Einwendungen wurden der Bauherrschaft am 30. Juli 2020 zur Stellungnahme unterbreitet. Die von der Bauherrschaft verfassten und unterzeichneten Stellungnahme vom 10. August 2020 wurde am 12. August 2020 allen Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Einwendungsverhandlung

Am 13. Oktober 2020 lud der Stadtrat die Bauherrschaft, Planer, Begleitkommission und die Einwender zu einer Einwendungsverhandlung ein.

Bei dieser Einwendungsverhandlungen wurden die einzelnen Einwendungspunkte besprochen. Mit dem Schreiben vom 23. November 2020 präzisiert die Bauherrschaft die an der Einwendungsverhandlung besprochenen Punkte.

Rechtsverwahrung

Zum vorliegenden Gesuch (öffentliche Auflage vom 29. Juni bis 28. Juli 2020) ist folgende Rechtsverwahrung eingereicht worden:

BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündingen, vom 20. Juli 2020

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Legitimation zweifelsfrei gegeben ist, und die Rechtsverwahrung fristgerecht, d.h. während der öffentlichen Auflage vom 29. Juni bis 28. Juli 2020, bei der Post aufgegeben wurden.

III. ERWÄGUNGEN

Einwendungen

a) Einwendungen der Arbeitsgruppe Kiesabbau

Einwendungen zum Baugesuch Birchmeier Kies+ Beton AG betreffend Projekt «Hard/Härdli»

A. Baugesuch Materialabbau Hard/Härdli

1. Einleitung

Die mit dem Kiesabbau verbundenen Emissionen betreffen die Anwohner der Koblenzer Wohngebiete Rebhalde/Eichhalde/Buckhalde in besonderer Weise. Es handelt sich hier um eine bevorzugte Wohnlage mit Südwest-Ausrichtung und dem Qualitätsmerkmal einer ausserordentlich ruhigen Wohnlage. Der Stadtrat von Klingnau hat deshalb die Schutzwürdigkeit dieser ausgesprochen ruhigen Koblenzer Wohnlage in der Vereinbarung mit dem Gemeinderat Koblenz «Absichtserklärung betreffend Materialabbau Hard/Härdli» auch ausdrücklich so anerkannt.

2. Lärmschutzmassnahmen

Am 5.12.2019 wurde im relevanten Wohngebiet ein Referenzwert von 36.3 dB(A) *) gemessen. Demgegenüber liegt gemäss Kapitel 7.11.5 des UVB der berechnete Lärmwert im Betriebszustand bei 53 dB(A). Damit befindet sich dieser Lärmpegel sehr nahe am Planungsgrenzwert von 55 dB(A) gemäss LSV Empfindlichkeitsstufe II.

Es ist somit belegt, dass die errechnete und zu befürchtende Zunahme der Lärmbelastung um mehrere Faktoren für die betroffenen Liegenschaften ausserordentlich massiv ist. Dem Lärmschutz kommt deshalb besondere Bedeutung zu und an die entsprechenden Schutzmassnahmen sind höchste Anforderungen zu stellen. Denn ohne deren Umsetzung wäre die damit verbundene Einbusse der Wohnqualität und damit auch der Standortattraktivität enorm und würde die Anwohner empfindlich treffen.

Der Gesetzgeber fordert gemäss Lärmschutzverordnung laut Art. 4 a Schallschutzmassnahmen soweit «als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist,» und in Art 4 b, dass «die betroffene Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird».

Im vorliegenden Baugesuch fehlen diese Massnahmen jedoch gänzlich, bzw. sind weder planerisch dargestellt, noch in ihrer Wirkung quantifiziert.

*) vgl. Besprechungsnotiz vom 05.12.2019, Lärmmessung in Koblenz, durchgeführt von [REDACTED], Ballmer+Partner AG (Lärmexperte)

Antrag:

Der Gesuchsteller hat die konkrete Ausgestaltung der Lärmschutzmassnahmen unter Einbezug der provisorischen sowie definitiven Kiesaufbereitungsanlage konkret darzustellen und deren Schutzwirkung auszuweisen, respektive die theoretische Wirksamkeit der Massnahmen zu belegen.

3. Kiesaufbereitungsanlagen

3.1. Semimobile Kiesaufbereitungsanlage

Aus den Baugesuchunterlagen sind weder die Standortaufstellung noch die Maximalhöhe erkennbar. Es fehlen entsprechende Pläne.

3.2. Stationäre Kiesaufbereitungsanlage

Laut Terminplanung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Gesuch für die stationäre Kiesaufbereitungsanlage gestellt werden. Aufgrund des langfristigen Abbauvorhabens müssen schon zum jetzigen Zeitpunkt zur provisorischen und zur stationären Kiesaufbereitungsanlage verbindliche Informationen vorliegen, damit die Auswirkungen auf Umwelt und Anwohner beurteilt werden können. Es dürfen keine Fakten geschaffen werden, die die Wahrung der berechtigten Interessen der Koblenzer Anwohner in Zukunft behindern würden.

Antrag:

Die Pläne und umfassende Informationen zu beiden Anlagen sind nachzureichen.

B. Baugesuch Teilprojekt Erschliessungsstrasse

Verbesserung der Verkehrssicherheit für Velofahrer und Fussgänger

Die Verkehrssicherheit der im Baugesuch vorgesehenen Variante für die Erschliessungsstrasse ist nicht gewährleistet. Heute handelt es sich bei diesem Strassenabschnitt vor allem anderem auch um einen Schulweg von Koblenz nach Klingnau, und zukünftig von Klingnau nach Bad Zurzach. Es ist nicht akzeptabel, wie man bei der vorgesehenen Nutzung bei der Kreuzung mit Kies-Schwerlastwagen allen Ernstes nur die 'zweitbeste Lösung' vorschlagen kann, d. h. ohne getrennte Fahrbahnen für Lastwagen einerseits und Velofahrer und Fussgänger andererseits. Ein normaler Gehweg genügt hier nicht.

Antrag:

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist der Velo- und Fussgängerverkehr von der Hauptfahrbahn getrennt zu führen. Die Wegbreite des Fuss/Veloweges muss mindestens 2.5 m betragen.

gen. Dies entspricht der Variante 2 «zweispurige Fahrbahn und separater Fuss-/Radweg mit Grünstreifen getrennt» des UVB, welche dort als beste Lösung dargestellt ist.

b) Stellungnahme Bauherrschaft

Stellungnahme zum Baugesuch BG 20.36, Materialabbaugebiet Hard-Härdli in Klingnau

Zur Einsprache [REDACTED] aus Koblenz nehmen wir folgendermassen Stellung:

Lärmschutzmassnahmen: Antrag 1

- Für das definitive Kieswerk wird in ca. 5 Jahren ein separates Baugesuch eingereicht. Somit ist ein stationäres und definitives Kieswerk nicht Gegenstand dieses Baugesuches.
- Im UVB wurde die Thematik Lärm abgehandelt und der Nachweis erbracht, dass der Planungsgrenzwert von 55 dB(A) eingehalten wird.
- Weitergehende Schallschutzmassnahmen bei der temporären, semimobilen Anlage wurden in Aussicht gestellt und werden in Absprache mit der Begleitkommission «KIES Klingnau» umgesetzt, sobald die tatsächliche Anlage bestimmt ist. Wann und ob überhaupt eine temporäre Anlage in Klingnau erstellt wird, ist auch noch nicht entschieden (aktuell laufen Abklärungen und eine Entscheidung wird voraussichtlich Ende 2021 gefällt).

Im Gesuch und den Profilen im Gelände ist die heutige Anlage im Gänter Döttingen dargestellt. Sobald eine Entscheidung gefällt ist, können wir aufzeigen wo und wie die zusätzlichen Lärmschutzmassnahmen einen Sinn ergeben. Dafür hat der Stadtrat Klingnau die Begleitkommission «KIES Klingnau» mit Beteiligung von Koblenz gegründet. Dabei vertreten [REDACTED] und Gemeinderat Michael Mathys die Interessen von Koblenz.

Kiesaufbereitungsanlagen: Antrag 2

- Für das definitive Kieswerk wird in ca. 5 Jahren ein separates Baugesuch eingereicht. Somit ist ein stationäres und definitives Kieswerk nicht Gegenstand dieses Baugesuches.
- Das temporäre, semimobile Kieswerk, das zurzeit im «Gänter» Döttingen betrieben wird, soll zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls im Abbaugebiet Klingnau aufgestellt werden. Das bestehende Kieswerk wurde im laufenden Betrieb mit einer Delegation der Behörden und weiteren Interessierten der Stadt Klingnau und der Gemeinde Koblenz am 25. Oktober 2017 besichtigt. Die Profile, welche im Zusammenhang mit dem Baugesuch im Abbaugebiet erstellt wurden, zeigen die maximalen Umrisse und Höhe der möglichen Anlage. Siehe Hinweise zum dritten Punkt Antrag 1.

Erschliessungsstrasse: Antrag 3

- Aufgrund der kantonalen Vorgaben der Abteilung Wald ist ein zusätzlicher Grünstreifen im Wald nicht bewilligungsfähig (Keine Schaffung eines kantonsweiten Präjudizes). Die vorgeschlagene Lösung mit einem separaten Radweg erfüllt die erforderlichen Sicherheitsaspekte aller Verkehrsteilnehmenden und ist umsetzbar.

c) Protokoll Einwendungsverhandlung vom 13. Oktober 2020, Start 10.30 Uhr

Anwesende:

Koblenz macht eine neue Konstituierung bei den Mitgliedern der Begleitkommission

Einsprecher

[REDACTED] sitzt seitens Einwender im Gremium

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreiber

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Begleitkommission

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Leiter Abteilung Bau

[REDACTED] Protokoll

[REDACTED] umschreibt die Einsprache und dessen Grund.

Rahmenbedingungen während des Mitwirkungsverfahrens haben sich immer wieder verschoben, insbesondere hinsichtlich der Kommunikation dieser Änderung.

Zur Aussage, keine spürbaren Lärmimmissionen:

Erwartungen wurden durch Zusicherung seitens [REDACTED] geweckt.

Es wurde erwartet, dass die Zusicherungen schriftlich fixiert werden. Was leider nicht zutraf.

Es gibt fachliche wie auch Vertrauensfragen, die noch festzulegen sind.

Ziel muss es sein, Rahmenbedingungen festzulegen, die im Laufe der Zeit anpassbar sind.

Dies kann von der Begleitkommission als "Pflichtenheft" und vom Gemeinderat Koblenz als Entscheidungsgrundlage genutzt werden.

Es fehlt die Quantifizierung der Lärmgrenze. Gemäss Vorschriften sind 53 dB festgelegt.

Man hat Bedenken, dass der Lärm massiv zunimmt.

Ziel muss sein, den Lärmschutz zu maximieren.

Bei der Antwort seitens der Bauherrschaft zum Einspracheschreiben werden Massnahmen angedeutet, dies reicht den Einwendern nicht.

Ziel muss es sein, dass Phasenweise aufgezeigt wird, welche Massnahmen ausgeführt werden.

[REDACTED] beantwortet die Fragen.

Zur Lärmentwicklung, Eindämmung sind 3 Punkte massgebend:

1. Der Stand für das Kieswerk. Das Kieswerk ist zur Zeit kein Bestand der Bewilligung.

2. Ein Schutzwall ist als Abgrenzung und Lärmschutz vorgesehen, es ist angedacht, diesen bei der ersten Abhumusierung aufzubauen.

Danach wird in einer Tiefe von 10-15 Meter gearbeitet, was den Lärm zusätzlich dämpft.

3. Das temporäre Kieswerk - es ist noch nicht bekannt, wann das Kieswerk gezügelt wird.

Zur Zeit bleibt es im Gäntert Döttingen. Es kann auch sein, dass ein anderes Werk verbaut wird.

Ziel ist es, die verbauten Werke gezielt zu versetzen, um den Lärm zu minimieren.

Der Grenzwert von 55 dB ist ein berechneter Wert und gilt als rechtliche Grundlage. Alle zusätzlichen Massnahmen müssen mit der Begleitkommission abgesprochen werden.

[REDACTED] präzisiert: Auch das semimobile Kieswerk ist nicht Bestandteil der jetzigen Eingabe. Für eine Beurteilung fehlen noch zu viele massgebende Angaben. Das Werk muss in einem separaten Gesuch behandelt werden.

Es geht bei der Besprechung nur um den eigentlichen Kiesabbau.

[REDACTED] fügt an:

Die Zielsetzung ist, dass in der Bewilligung die Auflage eingefügt wird, wie der Lärmschutz während der Startphase minimiert wird.

Auflage: Im Projekt soll aufgezeigt werden, wie die etappenweise Lärmschutzmassnahmen vorgenommen werden.

Die fehlenden Verbindlichkeiten seitens Betreiber sind im Gesuch mittels Lärmwerte zu fixieren.

■■■■■■■■■■ weist aus:

Der Betreiber hat das Eigeninteresse, die Lärmbelastung im Bereich der technischen und betrieblichen Möglichkeiten soweit wie möglich zu senken.

Die Bauherrschaft klärt ab, was für Korrekturwerte mit welche Massnahmen umsetzbar sind.

Frage an Betreiber:

Kann auch ein tieferer Grenzwert als gesetzlicher vorgeschrieben fixiert werden.

Antwort: Es ist nicht möglich in der Bewilligung einen tieferen Grenzwert fest zu legen. Dies geht nur auf freiwilliger Basis. Dies ist der Betreiber auch bereit.

■■■■■■■■■■ fordert das Entgegenkommen auf Seiten des Betreibers, die notwendigen Massnahmen zur Minimierung der Lärmbelastung einzubeziehen.

Sicherheit Radweg Antrag 3

■■■■■■■■■■ führt aus:

Der Stadtrat hat keine Möglichkeit, auf die kantonale Vorgaben Einfluss zu nehmen.

Gemäss Kanton wird ein Grünstreifen zwischen Strasse und Radweg nicht bewilligt.

Eine minimale Rodung wird höher gewertet, als durch eine zusätzliche Strassenverbreiterung mehr Wald zu roden.

Der Stadtrat prüft zurzeit die Erweiterung der Zone Tempo 30, ev. 40 auf das Gewerbegebiet Zelgli.

Frage: Wie sieht die Fortsetzung des Fahrradweg bis zum Schulareal aus?

Antwort: Ist zurzeit in Bearbeitung.

■■■■■■■■■■ bedankt sich bei allen Beteiligten für die offene und produktive Kommunikation und verabschiedet alle Beteiligten um 12.00 Uhr.

Fazit

Zusammenfassend stellt der Stadtrat fest, dass das nachgesuchte Bauprojekt in allen Teilen bewilligungsfähig ist und demzufolge die Baubewilligung erteilt werden muss. Die Einwendungen sind in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Belange abzuweisen.

Der Stadtrat lässt sich dahingehend vernehmen, dass in der Bewilligung verwiesen wird, dass zusätzliche Massnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen erwünscht sind.

Rechtsverwahrung

swissgrid TR1160

ZZO-kV-Leitung Beznau-Tiengen

380-kV-Leitung Beznau-Tiengen

Spannweite MZ I - M ZZ

Materialabbau "Hard-Härdli", Teilprojekt: Erschliessungsstrasse und Werkleitungen

Parzellen 172 und 173, Gemeinde Klingnau

Antrag Rechtsverwahrung

Wir nehmen Bezug zur öffentlichen Auflage des genannten Vorhabens und reichen Ihnen Namens und Auftrags der swissgrid AG eine Rechtsverwahrung ein.

Auf den vom Bauvorhaben betroffenen Parzellen führt die swissgrid AG elektrische 380/220-kV-Leitungen durch. Diese Leitungen stellen eine wichtige Anlage für die nationale Versorgung mit elektrischer Energie dar. Ihr Bestand und der störungsfreie Betrieb müssen deshalb jederzeit gewährleistet sein.

Im Rahmen dieses Bauvorhabens haben die kommunalen und kantonalen Genehmigungsbehörden von Amtes wegen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt sind. Im Bereich von elektrischen Anlagen sind primär die Leitungsverordnung (LeV) und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ZU beachten.

Gemäss dem Werkleitungsplan 1:500 vom 05.06.2020, erhalten von der Gemeinde Klingnau am 17.07.2020), befindet sich ein Teil des Vorhabens in unmittelbarer Nähe und unter der Leitung. Der Leitungsverantwortliche von swissgrid, [REDACTED] ist mit der Bauherrschaft wegen dieses Projekts schon länger in Kontakt.

Die BKW Energie AG hat Namens und Auftrags der swissgrid AG gegen dieses Bauvorhaben keine Einwände.

Während der Bauarbeiten könnte allenfalls der Mindestabstand zu spannungsführenden Anlagen teilen kurzzeitig unterschritten werden. Aus diesem Grund müssen notwendige Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Wir bitten Sie deshalb, die folgenden festgehaltenen Abschnitte in Ihre Baubewilligung aufzunehmen und die Auflagen an die Bauherrschaft weiterzuleiten.

Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem SUVA Merkblatt 66138.d, «Achtung Stromschlag! Einsatz von Arbeitsmittel in der Nähe von Freileitungen» der minimale horizontale, als auch vertikale Annäherungsabstand gegenüber den unter Spannung stehenden Anlageteilen für Personen, Materialien sowie Arbeitsgeräten und Maschinen mindestens 7.00 Meter beträgt und bei jeglicher Arbeitsverrichtung, inklusive Lastausschlag im Schwenkbereich, einzuhalten ist.

Damit die nötigen Sicherheitsmassnahmen vereinbart werden können, bitten wir Sie, mindestens 3 Wochen vor Baubeginn mit dem Anlagenverantwortlichen von Swissgrid per E-Mail Kontakt aufzunehmen:

[REDACTED]@swissgrid.ch

Dieses Vorgehen vermeidet Unfälle, Verzögerungen auf der Baustelle und teure Notfallmassnahmen.

*Namens und Auftrags der swissgrid AG
BKW Energie AG*

Fazit

Der Stadtrat lässt sich dahingehend vernehmen, dass in der Bewilligung die gewünschte Auflage einfließt.

Zonenkonformität

Nach Art. 22 Abs. 2 RPG (Raumplanungsgesetz SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, wenn sie dem Zweck der jeweiligen Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist.

Die Erschliessung des Abbaugbiets erfolgt vor der Inbetriebnahme des Kiesabbaus.

Das Gesuch ist in der Zone Materialabbau und Rekultivierung von der Nutzweise her zonenkonform. Für das Grundstück ist die Empfindlichkeitsstufe IV gemäss BNO §32a Abs. 11 sowie Lärmschutzverordnung (LSV) massgeblich.

Empfindlichkeitsstufe (ES)		Planungswert (PW) In dB(A)		Immissionsgrenzwert (IGW) In dB(A)		Alarmwert (AW) In dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IV	Industrie	65	55	70	60	75	70

Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011

Seit 1. September 2011 ist die kantonale Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 in Kraft. Neu sind insbesondere die Bestimmungen zur Umsetzung der „Interkantonalen Vereinbarungen über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB“ (§§ 16 bis 31, Kapitel 3) sowie weitere, im Vergleich zu bisher präzisierten Ausführungsbestimmungen zum Baugesetz. In den Gemeinden, die Ihre Nutzungspläne noch nicht an die neuen Baubegriffe und Messweisen der IVHB angepasst haben (so auch in Klingnau), gelten anstelle der vorgenannten Bestimmungen im Kapitel 3 (Baubegriffe und Messweisen) weiterhin die Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994.

Dienstbarkeitsverträge

Zu Lasten der Parzelle 173 sind gemäss den vorliegenden Verträgen verschiedene Dienstbarkeiten vereinbart worden. Diese sind im Grundbuch wie folgt aufgeführt:

Anmerkungen (Nur öffentliche Anmerkungen gemäss Art. 26 Abs. 1 c der Grundbuchverordnung)

13.12.2021 021-2021/12540/0 Eigentumsbeschränkung gem. § 163 BauG
(öffentlicher Fuss- und Fahrweg) ID.021-2022/000045
EREID:CH53760000000208360574

Dienstbarkeiten

25.01.1935 011-89 (L) Zeitl. beschr. Hochspannungsüberleitungsrecht mit Pflanzrechtsbeschränkung und beschr. Bauverbot, übertragbar ID.011-2012/014231
EREID: CH53760000000011881877
z.G. Elektrizitätslieferungsgesellschaft Aare-Rhein AG, Baden

09.08.1968 011-1193 (L) Baurecht für zwei militärische Anlagen ID.011-2012/014232
EREID: CH53760000000011882171
z.G. Schweizerische Eidgenossenschaft, Bern

09.08.1968 011-1193 L) Durchleitungsrecht für Kanalisation ID.011-2012/014233
EREID: CH53760000000011882676
z.G. Schweizerische Eidgenossenschaft, Bern

24.08.2017 021-2017/7856/0 (L) Kiesabbau- und Auffüllrecht, übertragbar ID.021-2017/002007
EREID: CH537600000000181451070
z.G. Birchmeier Kies + Beton AG, Döttingen
(UID: CHE-328.130.987)

14.01.2021 021-2021/507/0 (L) Unterirdischer Kabelrohrblock mit Kabelleitungen und Pflanzbeschränkung, Durchleitungsrecht für Daten Dritter, übertragbar, bis 14.01.2071 ID.021-2021/000438
EREID: CH537600000000202562673
z.G. Axpo Grid AG, Baden (UID: CHE-295.075.747)
z.G. AEW Energie AG, Aarau (UID: CHE-105.981.944)

Es wird festgestellt, dass die bestehenden Dienstbarkeiten durch das Bauvorhaben nicht tangiert werden.

Zu Lasten der Parzelle 175 sind gemäss den vorliegenden Verträgen verschiedene Dienstbarkeiten vereinbart worden. Diese sind im Grundbuch wie folgt aufgeführt:

Anmerkungen (Nur öffentliche Anmerkungen gemäss Art. 26 Abs. 1 c der Grundbuchverordnung)

01.01.1964 011-424	Denkmalschutz ID.011-2012/014235 EREID: CH53760000000011884577
02.03.2015 011-2015/391/8	Eintragung im Kataster der belasteten Standorte gem. Art. 32dbis USG ID.011-2015/000330 EREID: CH537600000000159311979
13.12.2021 021-2021/12540/0	Eigentumsbeschränkung gem. § 163 BauG (öffentlicher Fuss- und Fahrweg) ID.021-2022/000045 EREID: CH537600000000208360574

Dienstbarkeiten

25.01.1935 011-89	L) Zeitl. beschr. Hochspannungsüberleitung mit Pflanzrechtsbeschränkung und beschr. Bauverbot, übertragbar ID.011-2012/014236 EREID: CH53760000000011885477 z.G. Elektrizitätslieferungsgesellschaft Aare-Rhein AG, Baden
01.02.1957 011-95	(L) Baurecht für eine militärische Anlage ID.011-2012/014237 EREID: CH53760000000011885982 z.G. Schweizerische Eidgenossenschaft EMD, Bern
09.08.1968 011-1193	(L) Baurecht für vier militärische Anlagen ID.011-2012/014238 EREID: CH53760000000011886377 z.G. Schweizerische Eidgenossenschaft, Bern
09.08.1968 011-1193	(L) Durchleitungsrecht für drei Kanalisationen ID.011-2012/014239 EREID: CH53760000000011886781 z.G. Schweizerische Eidgenossenschaft, Bern
09.08.1968 011-1193	(L) Fusswegrecht ID.011-2012/014240 EREID: CH53760000000011887277 z.G. Schweizerische Eidgenossenschaft, Bern
24.08.2017 021-2017/7856/0	(L) Kiesabbau- und Auffüllrecht, übertragbar ID.021-2017/002007 EREID: CH537600000000181451070 z.G. Birchmeier Kies + Beton AG, Döttingen (UID: CHE-328.130.987)
14.01.2021 021-2021/508/0	L) Unterirdischer Kabelrohrblock mit Kabelleitungen, Durchleitungsrecht für Daten Dritter, übertragbar, bis 14.01.2071 ID.021-2021/000439 EREID: CH537600000000202562774 z.G. AEW Energie AG, Aarau (UID: CHE-105.981.944)

Es wird festgestellt, dass die bestehenden Dienstbarkeiten durch das Bauvorhaben nicht tangiert werden.

Zu Lasten der Parzelle 176 sind gemäss den vorliegenden Verträgen verschiedene Dienstbarkeiten vereinbart worden. Diese sind im Grundbuch wie folgt aufgeführt:

Anmerkungen (Nur öffentliche Anmerkungen gemäss Art. 26 Abs. 1 c der Grundbuchverordnung)

02.03.2015 011-2015/391/8	Eintragung im Kataster der belasteten Standorte gem. Art. 32dbis USG ID.011-2015/000331 EREID: CH537600000000159312071
---------------------------	--

Dienstbarkeiten

09.07.2020 021-2020/6273/0 (L) Unterirdischer Kabelrohrblock mit Kabelleitungen, Durchleitungsrecht für Daten Dritter, übertragbar, bis 09.07.2070
ID.021-2020/001852
EREID: CH53760000000199205682
z.G. Axpo Grid AG, Baden (UID: CHE-295.075.747)
z.G. AEW Energie AG, Aarau (UID: CHE-105.981.944)

Es wird festgestellt, dass die bestehenden Dienstbarkeiten durch das Bauvorhaben nicht tangiert werden.

Zu Lasten der Parzelle 168 sind gemäss den vorliegenden Verträgen verschiedene Dienstbarkeiten vereinbart worden. Diese sind im Grundbuch wie folgt aufgeführt:

25.09.1958 011-- Regulierungsgebiet ID.011-2012/014227
EREID: CH5376000000011877377

Dienstbarkeiten

25.01.1935 011-89 (L) Zeitl. beschr. Hochspannungsüberleitungsrecht mit Pflanzrechtsbeschränkung und beschr. Bauverbot, übertragbar
ID.011-2012/014228
EREID: CH5376000000011877781

09.07.2020 021-2020/6271/0 (L) Unterirdischer Kabelrohrblock mit Kabelleitungen, Durchleitungsrecht für Daten Dritter, übertragbar, bis 09.07.2070
ID.021-2020/001849
EREID: CH53760000000199203579

09.07.2020 021-2020/6272/0 (L) Unterirdischer Kabelrohrblock mit Kabelleitungen, Durchleitungsrecht für Daten Dritter, übertragbar, bis 09.07.2070
ID.021-2020/001851
EREID: CH53760000000199205480
z.G. AEW Energie AG, Aarau (UID: CHE-105.981.944)

Es wird festgestellt, dass die bestehenden Dienstbarkeiten durch das Bauvorhaben nicht tangiert werden.

Zustimmungen und Bewilligungen übergeordneter Behörden

Die Zustimmungen und Bewilligungen übergeordneter Behörden wurden eingeholt und liegen inzwischen vor.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt - Abteilung für Baubewilligungen

Die Eingabepläne wurden dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen, zur Genehmigung zugestellt.

Mit Zuschrift vom 15. Dezember 2022 hat die Abteilung für Baubewilligungen dem Bauvorhaben gestützt auf ihre Erwägungen bezüglich der kantonalen Prüfbelange,

- der Abteilung für Umwelt, Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung, Projektgenehmigung Nr. A20.57 vom 25. Juni 2020.
- der Abteilung für Umwelt, Grundwasser, Boden und Geologie, Abbaubewilligung Nr. 4309.717-2 vom 08. Dezember 2022.
- der Abteilung Wald, Rodungsbewilligung Bereich Hardstrasse, Nr. BVUAW.1529 vom 13. September 2022.
- der Abteilung für Baubewilligungen, Teilrückbau Sprengobjekte, Nr. BVUAFB.22.2069 vom 18. Januar 2023.

- der Abteilung Umwelt, Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle, vom 15. Dezember 2022 und Nr. BVUAFB.20.1371 mit Auflagen zugestimmt.

Nutzung und Unterhalt der neuen Erschliessungsstrasse Hard Hårdli

Für die zukünftige Nutzung und den Unterhalt der neu erstellten Hardstrasse wurde eine Vereinbarung zwischen der Bauherrschaft und der Einwohner- und Ortbürgergemeinde ausgestellt. Die Vereinbarung vom 27. Februar 2023 gilt als integrierender Bestandteil der Bewilligung.

Archäologie

Wenn ein Fund von historischem oder wissenschaftlichem Wert (Siedlungs- und Bauresten, Gräber, Brandschichten usw.) gemacht wird oder der/die Finder/in haben den Fund unverzüglich den Gemeindebehörden oder dem Kantonsarchäologen anzuzeigen (§ 2 Denkmalschutzdekret vom 14. Oktober 1975).

Das Abbaugebiet Parzelle 173 wurde von der Abteilung Kultur, Kantonsarchäologie auf prähistorische und römische Funde geprüft. Gemäss Prospektion vom 21. Januar bis 04. Februar 2022, sowie Sondierungen vom 29. August bis 01. September 2022 durch die Firma ProSpect GmbH, Hollenweg 5, 5000 Aarau, weist das Gebiet keine auffällige Fundstellen auf. Dementsprechend wird auf die Notwendigkeit von weiteren archäologischer Prospektion in diesem Areal verzichtet. Die Bauherrschaft wird darauf hingewiesen, dass beim weiteren Projektverlauf die Abteilung Kultur, Kantonsarchäologie auf dem Laufenden gehalten wird und beim Humusabtrag die Kantonsarchäologie zu einem Augenschein eingeladen wird.

Ökologischer Ausgleich

Für den vorgeschriebenen ökologischen Ausgleich werden Flächen innerhalb der Abbauzone, sowie ausserhalb, im Bereich Gütsch Flächen ausgeschieden.

Die Nutzung- und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Parzellen 652 und 653 in der Zeit vom 01.08.2021 bis 31.07.2031 werden durch den Bewirtschaftungsvertrag für die Dauerbiotope und den ökologischen Ausgleich im Gebiet Gütsch vom 05. Mai 2021 geregelt. (Unterlagenergänzung Umweltbereich Landschaft und Natur Stand 05. Juni 2020)

Hochwasserschutz

Für das Gebiet Aare Villigen-Klingnau liegen die Fliesstiefenkarte, Gefahrenkarte, Schutzdefizitkarte sowie der technische Bericht mit dem Massnahmenkonzept und Massnahmenplan (Stand: Dezember 2010) vor.

Es wird festgestellt, dass das Bauvorhaben in der Zone weiss mit einer sehr seltenen Restgefährdung liegt.

Die Bauherrschaft ist vom Ausfüllen einer Selbstdeklaration (Formular Hochwasserschutznachweis / Selbstdeklaration der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV) befreit.

Oberflächenabfluss

Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche abfließt. Oberflächenabfluss verursacht 50 % der Überschwemmungsschäden, die anderen 50 % gehen auf ausufernde Bäche, Flüsse und Seen zurück. Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss weist die Parzelle 173 als nicht gefährdetes Gebiet aus.

Die Bauherrschaft ist vom Ausfüllen einer Selbstdeklaration (Formular Hochwasserschutznachweis / Selbstdeklaration der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV) befreit.

Werkleitungen

Wasserversorgung

Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz regelt das Wasserreglement der Stadt Klingnau.

Drei Wochen vor der Gebäudeschlusskontrolle ist der Bezug der Wasseruhr beim Brunnenmeister (Fredy Roth, Tel. 079 420 56 94) anzumelden. Die Schlussbaukontrolle erfolgt erst nach der Rückmeldung der eingebauten Wasseruhr der Hans Roth AG.

Kanalisation, Schmutz- und Sauberwasser

Der Anschluss an das Kanalisationsnetz regelt das Abwasserreglement der Stadt Klingnau.

Die Ausführung der Kanalisation hat ausschliesslich gemäss dem bewilligten Kanalisationsplan zu erfolgen.

Sämtliche Schmutzwasserleitungen und -schächte sind zum Schutze des Grundwassers absolut dicht, rissfrei und wurzelfest zu verlegen. Für alle Hausanschlussleitungen sind vor dem Einbetonieren Dichtigkeitsprüfungen durchzuführen. Die Prüfung ist mittels Protokolls zu dokumentieren. Die Dichtigkeitsprüfungen für Freispiegleleitungen können mit Wasser oder Luft durchgeführt werden. Die Dichtigkeitsprüfung mit Wasser hat mit dem Blatt 4.13 – 1 (Ordner Liegenschaftsentwässerung) zu erfolgen. Der Wasserverlust darf die zulässigen Werte gemäss der Norm SIA 190 nicht überschreiten. Die Vornahme der Prüfungen ist der Abteilung Bau frühzeitig zu melden. Die Anschlusskontrolle erfolgt im offenen Graben durch die IB Schifferli AG. Anstelle kann auch der Kanalisationsanschluss mittels KTV-Aufnahmen der IB Schifferli AG dokumentiert werden.

Gemäss §§ 22 und 44 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) sowie § 33 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) müssen die Gemeinden ab 1. September 2016 von sämtlichen privaten Abwasser- und Versickerungsanlagen spezifische Daten wie folgt erfassen:

- genaue Lage mit Genauigkeitsangabe
- Material und Durchmesser, Art der Leitung (Pumpendruckleitung, Sickerleitung, etc.)
- Baujahr
- Sanierungsart inkl. Durchführungsjahr der Sanierung
- Zustand inkl. Beurteilungsjahr
- Schachttyp (KS, ES, SS, etc.), Lage und Grösse Konus und Deckel, Baujahr

Die Prüfprotokolle sind der Bauverwaltung vor der Schlusskontrolle zuzustellen.

Energetische Massnahmen

Ein Prüfbericht zum Energienachweis der geplanten zwei Material-, einem Mannschafts-, einem Büro- sowie einem WC-Container liegt **nicht** vor.

Das Formular EN-3 sowie ein Beschrieb der verwendeten Container ist vor Baubeginn in zweifacher Ausführung zur Prüfung nachzureichen.

Parkplätze Mitarbeiter

In den Planunterlagen werden keine Parkplätze für Mitarbeiter ausgewiesen.

Der Nachweis der Parkplätze gemäss Etappenphasen, ist vor Baubeginn in zweifacher Ausführung zur Prüfung nachzureichen.

Betriebslärm

Die Emissionsbegrenzung bei Baulärm folgt dem Prinzip der Vorsorge des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG). Es gilt deshalb der Grundsatz, dass zur Vermeidung von Baulärm diejenigen emissionsbegrenzenden Massnahmen zu treffen sind, die technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind. Steht fest oder ist zu erwarten, dass die Einwirkungen schädlich oder lästig werden, sind diese Massnahmen zu verschärfen. Dieser Grundsatz wird in der

Richtlinie des BAFU über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms, aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006 für die Bereiche "Bauarbeiten", "lärmintensive Bauarbeiten" sowie "Bautransporte" konkretisiert, wobei jeweils an die Lärmempfindlichkeit, wie sie in der Empfindlichkeitsstufenzuordnung zum Ausdruck kommt, angeknüpft wird. Die Massnahmen der Stufe A des Massnahmenkataloges der erwähnten Richtlinie sind einzuhalten.

An den Betreiber wird appelliert, die Lärmbelastung so niedrig wie technisch und baulich möglich zu halten. Es soll im Interesse aller liegen, zusätzliche Belastungen auf die Nachbarschaft auf das Minimum zu begrenzen!

Luftreinhaltung auf der Abbaustellen

Beim Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV Anhang 2, Ziffer 88 „Baustellen“) sowie die Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft) vom Februar 2016. Die Massnahmen der Stufe A des Massnahmenkataloges der erwähnten Richtlinie sind einzuhalten.

Sicherheitsbestimmungen

Die Spriessung des Terrains der Nachbarliegenschaften, der Strassen und Plätze sind technisch einwandfrei und fachgemäss vorzunehmen. Die Bauherrschaft ist für eventuelle Schäden an den Nachbarliegenschaften, die auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind, haftbar. Sie hat solche Schäden sofort wieder fachgerecht zu beheben.

Inanspruchnahme von fremden Grundstücken

Die Erstellung des nachgesuchten Bauvorhabens erfordert voraussichtlich die Inanspruchnahme von fremden Grundstücken. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass das Eigentum der Betroffenen dadurch weder gefährdet noch erheblich beeinträchtigt werden darf. Die Betroffenen sind rechtzeitig und genau zu orientieren. Der Ansprecher hat möglichst schonend vorzugehen und für Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Bauten, welche in einer Bauzone erstellt werden, dürfen keine Bauteile oder zum Bau gehörende Anlagen (Zugangswege, Parkplätze, Mauern, Vorgärten, Gartensitzplätze, Balkone, usw.) über die Zonengrenze hinaus in die Landwirtschaftszone (Nichtbauzonen) hineinragen oder dort erstellt werden. Veränderungen am natürlichen Terrainverlauf ausserhalb der Bauzonen bzw. am Oberboden sind nicht gestattet. Während der Bauphase notwendige Spunde oder Baugrubensicherungen sind nach den Bauarbeiten wieder zu entfernen.

Baukontrollen

Für die Baukontrollen gilt § 58 BauV. Mit der Bewilligung werden zwei Kontrollanzeigekarten abgegeben. Die Kontrollanzeigen durch die Bauherrschaft gelten als integrierende Bestandteile der Bewilligung. Sämtliche Meldungen müssen mindestens **zwei Tage** vor dem entsprechenden Kontrolltermin bei der Abteilung Bau angemeldet werden.

Die Mitteilung kann auch auf elektronischem Weg über www.klingnau.ch (Anmeldung Baubeginn und Baukontrolle) erfolgen.

Bauabfälle

Die SIA-Empfehlung 430 «Entsorgung von Bauabfällen» ist anzuwenden. Auf der Baustelle ist Abfalltrennung nach dem Mehr-Mulden-Konzept (MMK) des schweizerischen Baummeisterverbandes durchzuführen. Zur richtigen Entsorgung der Bauabfälle ist im Internet unter www.abfall.ch ein Bauabfall-Handbuch vorhanden. Jedes Verbrennen von Abfällen auf dem Werkareal ist verboten.

IV.BESCHLUSS

01

Einwendungen

- a. Die Einwendung der Arbeitsgruppe Kiesabbau vom 27. Juli 2020 wird in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Belange - soweit sie nicht durch Auflagen teilweise gutgeheissen wird - abgewiesen.

Begründung: Das semimobile sowie stationäre Kieswerk ist kein Bestandteil dieser Bewilligung.

Rechtsverwahrung

- a. Die Rechtsverwahrung von der BKW Energie AG vom 20. Juli 2020 wird in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Belange – gutgeheissen und wird in die Bewilligung aufgenommen.

02

Der Stadtrat beschliesst

- a. Das vorliegende Baugesuch wird gestützt auf § 68 lit. b BauG und in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und das Gemeindeeigentum mit folgenden Auflagen und der Anmerkung, dass die privatrechtlichen Beziehungen hierdurch nicht berührt werden, bewilligt.

Die Baubewilligung ist, gerechnet ab Rechtskraft dieses Beschlusses, zwei Jahre gültig.

03

Integrierende Bestandteile

Stellungnahmen und Zustimmungen

- a. der Abteilung für Umwelt, Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung, Projektgenehmigung Nr. A20.57 vom 25. Juni 2020.
- b. der Abteilung für Umwelt, Grundwasser, Boden und Geologie, Abbaubewilligung Nr. 4309.717-2 vom 08. Dezember 2022.
- c. der Abteilung Wald, Rodungsbewilligung Bereich Hardstrasse, Nr. BVUAW.1529 vom 13. September 2022.
- d. der Abteilung für Baubewilligungen, Teilrückbau Sprengobjekte, Nr. BVUAFB.22.2069 vom 18. Januar 2023.
- e. der Abteilung Umwelt, Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle, vom 15. Dezember 2022
- f. Abteilung für Baubewilligungen Nr. BVUAFB.20.1371 vom 15. Dezember 2022
- g. Archäologieberichte, Prospektion vom 21. Januar bis 04. Februar 2022 und Sondierungen vom 29. August bis 01. September 2022
- h. Vereinbarung über die Nutzung und den Unterhalt der neuen Erschliessungsstrasse Hard-Härdli, vom 27. Februar 2023

04

Folgende Akten sind vor Baubeginn nachzureichen

- a. Energetische Massnahmen, Prüfbericht zum Energienachweis Formular EN-3 sowie ein Beschrieb der verwendeten Container der geplanten zwei Material-, einem Mannschafts-, einem Büro- sowie einem WC-Container.
- b. Parkplätze Mitarbeiter: Nachweis der Parkplätze gemäss Etappenphasen

05

Baurechtliche Auflagen

- a. Allgemeines
Die Ausführung der Bauarbeiten hat nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes vom 19. Januar 1993 (BauG) und der kantonalen Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (BauV) sowie

der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Stadt Klingnau vom 9. Juni 2011 zu erfolgen, wobei weitergehende, zwingende Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts ausdrücklich vorbehalten bleiben.

- b. **Grundanforderungen**
Die Bauherrschaft wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Grundeigentümer verpflichtet ist, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen, wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze und Wasser von Quellen, die nicht gefasst sind. Er darf den natürlichen Ablauf nicht zum Schaden des Nachbarn verändern. Bei Entwässerungen hat der Eigentümer des unterhalb liegenden Grundstückes das Wasser, das ihm schon vorher auf natürliche Weise zugeflossen ist, ohne Entschädigung abzunehmen (Art. 689 / 690 ZGB).
- c. **Auffüllungen**
Die Bauherrschaft hat alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um Gleichgewichtsstörungen, Erosion sowie ein Abrutschen der Terrinauffüllung zu verhindern. Sie hat ferner sämtliche Vorkehren zu treffen, die ein Abfließen von Regenwasser auf die Nachbarparzellen verunmöglichen.
- d. **Neupflanzungen**
Bei Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern und lebenden Hecken ist darauf zu achten, dass die öffentlichen Strassen und Wege, ihr Unterhalt, der Verkehr und die Sicherheit auf ihnen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die vorgeschriebenen Abstände sind einzuhalten (§§ 109 und 111 BauG). Für die Abstände von Pflanzungen gegenüber Privatgrundstücken gelten die Vorschriften des Zivilrechts (Art. 687 ZGB; § 88 EG ZGB).
- e. **Sicherheitsbestimmungen**
Die Spriessung des Terrains der Nachbarliegenschaften, der Strassen und Plätze sind technisch einwandfrei und fachgemäss vorzunehmen. Die Bauherrschaft ist für eventuelle Schäden an den Nachbarliegenschaften, die auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind, haftbar. Sie hat solche Schäden sofort wieder fachgerecht zu beheben.

06

Bauausführung

- a. Die Bauherrschaft hat rechtzeitig, sodass eine Überprüfung möglich ist, der Bauverwaltung Klingnau nachfolgende in § 58 BauV vorgeschriebenen Baukontrollen schriftlich anzuzeigen:
 - Baubeginn
 - Abnahme Kanalisation
 - Abnahme Wasseranschluss
 - Schlussbaukontrolle vor Beginn Kiesabbau

Die Mitteilung kann auch auf mit Formular (im Online-Schalter) über www.klingnau.ch, mit E-Mail an bauverwaltung@klingnau.ch oder telefonisch unter 056 269 21 48 erfolgen.

- b. Das Bauvorhaben ist gemäss den bewilligten Plänen auszuführen. Abweichungen sind vorgängig bewilligen zu lassen.
- c. Der Nachführgeometer Porta AG, Bad Zurzach, ist von Gesetztes wegen verpflichtet, nach Abschluss der Bauarbeiten, sämtliche Änderungen an Bauten und an Grundstücken zu erfassen und in den Plänen und Registern nachzutragen. Für die Kosten der Vermessung und der Nachführungsarbeiten haben die Grundeigentümer aufzukommen. Die Vermessung des Grundrissplans wird durch den Nachführgeometer ohne besonderen Auftrag der Bauherrschaft erst anlässlich der Absteckung überprüft. Für den Fall falscher Massangaben oder anderer Widersprüche, wird eine Revision dieser Baubewilligung ausdrücklich vorbehalten.
- d. Die Gesuchsteller haben dafür zu sorgen, dass verschmutzte Strassen in der Umgebung der Baustelle unverzüglich gereinigt werden. Entstehen im Rahmen der Bauarbeiten Schäden an Strassen, so sind diese der Bauverwaltung zu melden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind diese Bereiche wieder instand zu stellen.

- e. Hydranten und Schieber dürfen nie überdeckt werden. Sie müssen stets leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen.
- f. Vor irgendwelchen baulichen Massnahmen im Bereich von Vermessungsfixpunkten hat der Bauherr dem Grundbuchgeometer schriftlich Anzeige zu machen.
- g. Die Eigentümerschaft eines Grundstückes, in welchem ein Fund von historischem oder wissenschaftlichem Wert (Siedlungs- und Bauresten, Gräber, Brandschichten usw.) gemacht wird oder der/die Finder/in haben den Fund unverzüglich den Gemeindebehörden oder dem Kantonsarchäologen anzuzeigen (§ 2 Denkmalschutzdekret vom 14. Oktober 1975).

07

Baustellenbetrieb

- a. Die Bauinstallation ist vor Baubeginn mit der Bauverwaltung abzusprechen. Der Bauverwaltung ist vor Baubeginn ein Installationsplan mit eingezeichneten Baracken, Geräten und Maschinen einzureichen.
- b. Das öffentliche Strassengebiet darf nicht für Bauplatzinstallationen sowie für das Abstellen von Fahrzeugen benutzt werden. Vor der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zur Aufstellung von Gerüsten, Ablagerung von Baumaterialien usw. ist eine besondere Bewilligung bei der Bauverwaltung einzuholen. Hierfür gibt die Bauverwaltung besondere Formulare ab.
- c. Die Baustelle ist gegen unbefugtes Betreten fachgemäss abzusperren bzw. zu sichern und bei Einbruch der Dunkelheit zu beleuchten.
- d. Die Vermessung der Strasse ist durch einen Geometer vornehmen zu lassen.
- e. Es ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft während den Bauarbeiten nicht durch übermässige Immissionen beeinträchtigt wird.
- f. Abbrüche, Umbauten und Demontagen haben im Rückbausystem zu erfolgen. Die Entsorgung der dabei anfallenden Bauabfälle - exkl. Sonderabfälle - hat gemäss Art. 9 der "Technischen Verordnung über Abfälle" nach dem von der Aargauischen Bauwirtschaftskonferenz ausgearbeiteten Mehrmulden-Konzept vom Mai 1998 zu erfolgen. Die Bauabfälle sind, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle zu trennen. Die einzelnen Komponenten sind der entsprechenden Verwertung zuzuführen. Sonderabfälle dürfen nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden und sind separat und fachgerecht zu entsorgen (Art. 9 TVA).
- g. Bei Abbruch- und Umbauarbeiten sowie Demontagen ist sicherzustellen, dass die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht durch schwachgebundene asbesthaltige Materialien gefährdet wird. Die EKAS-Richtlinie Nr. 6503 "Asbest", Ausgabe Dezember 2008, ist strikte zu befolgen. Weiter sind die Bestimmungen der Bauarbeiterverordnung (BauAV) zu beachten.
- h. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Sonderabfälle dürfen nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden. Sie sind im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) einem konzessionierten Entsorgungsbetrieb zu übergeben.
- i. Gestützt auf die Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ (Baurichtlinie) wird das Bauvorhaben der Massnahmenstufe A zugeordnet. Die Basisanforderungen gemäss Massnahmenstufe A aufgrund der emissionsrelevanten Bautätigkeiten sind umzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

- 1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, Aarau, Beschwerde geführt werden.
 - 2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie das Departement Bau, Verkehr und Umwelt entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
 - 3. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden.
-

V. GEBÜHREN

Baugesuchsgebühren

Die Gebühren für die Prüfung, baupolizeilichen Kontrollen sowie Kosten für die zusätzlichen Aufwendungen werden gestützt auf das Baugesuchsgebührenreglement (BGR) vom 01.08.2022 wie folgt festgesetzt und nach Rechtskraft dieses Entscheides fakturiert:

¹Baugesuchsgebühr ■ % von Fr. ■ Fr. ■

²Gebührenpflichtige Zuschläge

Publikation Botschaft	Fr.	■
Publikation Amtsblatt	Fr.	■
Grundbucheintrag TB Nr. 12540	Fr.	■
Aufwendungen Teiländerung Bau Und Nutzungsordnung «Hard/Härdli»	Fr.	■
Einkauf Erschliessungsstrasse Hard	Fr.	■
Total Baugesuchsgebühr	Fr.	■

Allfällige Projektänderungen werden mit der Gebührenrechnung im Zeitpunkt der Fälligkeit berücksichtigt.

Kanalisation

Die Anschlussgebühr wird gestützt auf das Abwasserreglement vom 27.08.2020 (§ 46) wie folgt berechnet:

Hartflächen (Dach)	0 m ²	à Fr. ■	Versickert	Fr.	■
Hartflächen (Zufahrt)	0 m ²	■	Versickert	Fr.	■
			WC Container		
Bruttogeschossfläche	■ m ²	à Fr. ■	Mannschafts-Container	Fr.	■
Total Kanalisation				Fr.	■

Wasser

Die Anschlussgebühr wird gestützt auf das Wasserreglement vom 01.07.2020 (§ 66) wie folgt berechnet:

Bruttogeschossfläche (Dach)	■ m ²	à Fr. ■	WC Container		
			Mannschafts-Container	Fr.	■
Total Wasser				Fr.	■

Rechtsmittelbelehrung / Zahlungsfälligkeiten

Gegen die Gebührenverfügung kann innerhalb von 10 Tagen, seit Zustellung, beim Stadtrat Klingnau schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Die Baugesuchsgebühren sind zahlbar innert 30 Tagen. Die Kanalisations- und Wasseranschlussgebühren sind innert 30 Tagen nach Beginn der Bauarbeiten fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen. Für Neubauten sind die Anschlussgebühren vor **Baubeginn resp. vor der Schnur-Gerüstabnahme** sicherzustellen (Vorauszahlung Sperrkonto, Bankgarantie).

¹ BGR § 2, Abs. 3

² BGR § 2, Abs. 6-7

Auszug an

- Birchmeier Kies + Beton AG, Gewerbestrasse 21, 5312 Döttingen
[REDACTED] (einschreiben RS)

Beilagen:

- Baugesuchsunterlagen gemäss Gesuchsbeilagen
- Stellungnahme der Abteilung für Umwelt, Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung, Projektgenehmigung Nr. A20.57 vom 25. Juni 2020.
- Stellungnahme der Abteilung für Umwelt, Grundwasser, Boden und Geologie, Abbaubewilligung Nr. 4309.717-2 vom 08. Dezember 2022.
- Stellungnahme der Abteilung Wald, Rodungsbewilligung Bereich Hardstrasse, Nr. BVUAW.1529 Vom 13. September 2022.
- Stellungnahme der Abteilung für Baubewilligungen, Teiltrückbau Sprengobjekte, Nr. BVUAFB.22.2069 vom 18. Januar 2023.
- Stellungnahme der Abteilung Umwelt, Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle, vom 15. Dezember 2022
- Stellungnahme Abteilung für Baubewilligungen Nr. BVUAFB.20.1371 vom 15. Dezember 2022
- Archäologieberichte, Prospektion vom 21. Januar bis 04. Februar 2022 und Sondierungen vom 29. August bis 01. September 2022
- Vereinbarung über die Nutzung und den Unterhalt der neuen Erschliessungsstrasse Hard-Härdli, vom 27. Februar 2023
- Anmeldung zur Bauversicherung
- Kontrollanzeigen
- Allgemeine Bedingungen zur Baubewilligung der Stadt Klingnau
- Bestellformular SVK-Anschluss
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (6-fach zur internen Verteilung)
- Einwender [REDACTED], 5322 Koblenz, (einschreiben RS)
- Einwender [REDACTED], 5322 Koblenz, (einschreiben RS)
- Einwender [REDACTED], 5322 Koblenz, (einschreiben RS)
- Gemeinderat, Einwohnergemeinde, Achenbergstrasse 6, 5322 Koblenz
- RZ Geokonzept GmbH, Schlossberg 17, 5454 Bellikon
- Ingenieurbüro Senn AG, [REDACTED], Südallee2, 5415 Nussbaumen
- Steinmann Ingenieure, Geomatiker, Planer, z.Hd. [REDACTED], Aarauerstrasse 69, 5200 Brugg
- ad acta BG 20.36

Per Mail an

- Ingenieurbüro Schifferli AG Klingnau, [REDACTED]@schifferli-bauing.ch
- Axpo Power AG, [REDACTED]@axpo.com
- AEW Energie AG, [REDACTED]@aew.ch
- BL Steuern, [REDACTED]@klingnau.ch
- Fiv, [REDACTED]@klingnau.ch
- Forstamt, forst@klingnau.ch
- Ressortinhaber Stadtrat Klingnau, Ortsbürgergemeinde, [REDACTED]@klingnau.ch
- Ressortinhaber Stadtrat Klingnau, Landwirtschaft und Tiefbau, [REDACTED]@klingnau.ch
- Homepage und Gemeindeinfo der Stadt Klingnau, [REDACTED]@klingnau.ch
- Ortsbürgerkommission, Aktuarin, [REDACTED]@klingnau.ch

Versanddatum 06. März 2023

STADTRAT KLINGNAU

Der Stadtammann
Reinhard Scherrer

Der Stadtschreiber
Ueli Gantenbein



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

13. September 2022

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1529

Gemeinde: Klingnau
Gesuchstellerin: Birchmeier Kies + Beton AG
Bauvorhaben: Erschliessung Materialabbaugebiet Hard-Härdli
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.20.1371

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Für die verkehrstechnische Erschliessung des geplanten Materialabbaugebiets Hard-Härdli in der Gemeinde Klingnau muss die bestehende Erschliessungsstrasse (Parzelle 176) verbreitert werden. Die bestehende, rund 300 m lange Strasse hat eine Breite von teilweise nur ca. 5 m und ist mit Lastwagen nur einspurig befahrbar. Für den geplanten Betrieb des Materialabbaus sind bis zu 192 Lastwagenfahrten pro Tag nötig. Auf Grund der hohen Anzahl Fahrten muss das Kreuzen von zwei Lastwagen auf der Erschliessungsstrasse möglich sein. Trotz einer reduzierten Geschwindigkeit von 40 km/h für den Verkehr ist eine Fahrbahnbreite von 6,5 m notwendig. Der parallel verlaufende Radweg wird mit 2 m Breite direkt an die Fahrbahn angeschlossen. Die bestehende Erschliessungsstrasse ist nicht Teil des Waldareals. Die Verbreiterung der Erschliessungsstrasse mit Radweg verursacht eine definitive Walddrodung von 819 m². Während den Bauarbeiten ist eine zusätzliche temporäre Rodung im Ausmass von 788 m² notwendig. Ein Variantenstudium zur Minimierung der Rodungsfläche ist erfolgt (Kapitel 5.7.1 im Projektbeschrieb und Umweltverträglichkeitsbericht). Das Projekt wird mit der Sanierung des Tiefengraben-Bachs und der Erdverlegung von Axpo-Leitungen koordiniert.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 1'607 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 3. August bis am 1. September 2020 in der Gemeinde Klingnau öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Verkehrssicherheit gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann. Der Radstreifen dient auch als Schulweg.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage des Materialabbaugebiets und der bestehende Strasse mit entsprechender Verkehrsanbindung **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**. Eine Baubewilligung gemäss Art. 24 RPG kann erteilt werden.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 28. Oktober 2020 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 21. Juli 2020 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung für die temporäre Rodung wird im Ausmass von 788 m² an Ort und Stelle geleistet. Die Ersatzaufforstungsfläche für die definitive Rodung (auf Parzelle Nr. 241, Klingnau) im Ausmass von 819 m² liegt teilweise innerhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen. Gemäss der Stellungnahme von Landwirtschaft Aargau vom 21. Juli 2020 kann die betroffene Fruchtfolgefläche innerhalb der Planungsphase 1 (Materialabbauzone) ersetzt werden und ist in der Flächenbilanz berücksichtigt.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Birchmeier Kies + Beton AG.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Birchmeier Kies + Beton AG wird für die Erschliessung des Materialabbaugebiets Hard-Härdli eine Rodung im Umfang von 1'607 m² Waldboden bewilligt. **Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der Bewilligung für den Materialabbau im Gebiet Hard-Härdli in Rechtskraft.**

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Klingnau	Zelglirai	OBG Klingnau	172	601
Klingnau	Zelglirai	OBG Klingnau	173	55
Klingnau	Zelglirai	OBG Klingnau	175	951
Total				1'607

Rodungskoordinaten: 2 660 190 / 1 271 925

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:1'000, genehmigt durch die Abteilung Wald am 25. September 2020.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer einzumessen und zu verpflocken sowie am verbleibenden Bestand zu markieren. Das Rodungsareal ist mit einem festen Zaun abzugrenzen. Die verpflockten Rodungsgrenzen sind durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird gemäss § 1d Abs. 1 AWaV nachgeführt.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Birchmeier Kies + Beton AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 788 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2026 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Für die definitive Rodung im Umfang von 819 m² ist auf Parzelle 241, Gemeinde Klingnau, bis zum 31. Dezember 2026 Ersatz zu leisten. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von [REDACTED] Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.

- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen (insbesondere Bewilligung Materialabbau),
- Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer und
- Abnahme durch das Kreisforstamt.

F. Dietiker

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Klingnau (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Klingnau an:

- Birchmeier Kies + Beton AG (mit Beilagen)
- Einwohnergemeinde Klingnau (mit Planbeilage)
- Ortsbürgergemeinde Klingnau (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Felix Keller (mit Planbeilage)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt
- Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWA_D) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWA_G). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWA_D geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWA_V).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWA_G und § 12 AWA_V). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Amtliche Vermessung
Nachführungskreis Zurzach

Gemeinde Klingnau Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1 / 1)

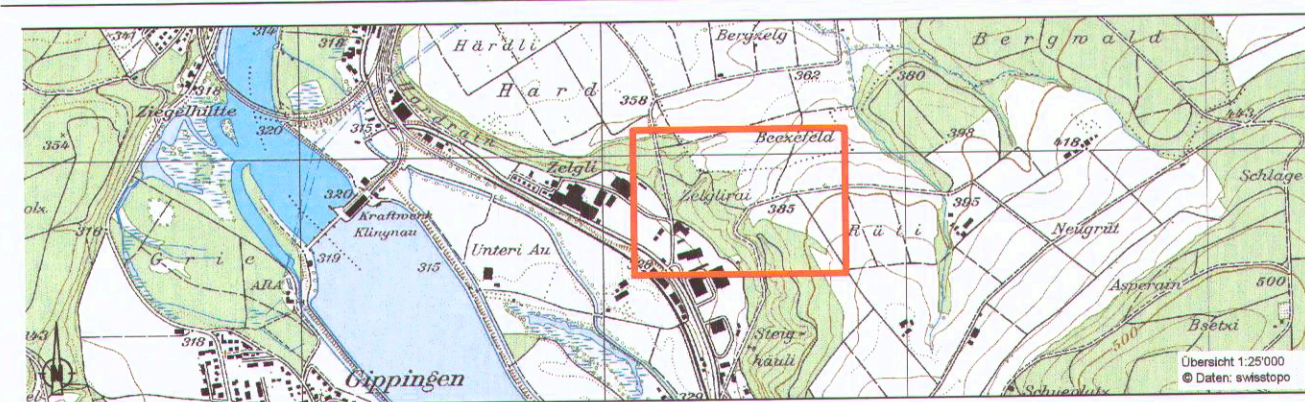
Materialabbaugebiet "Hard-Härdli"

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1529

Abteilung für
Baubewilligungen

19. Juni 2020



Legende:

- Waldareal
- temporäre Rodungsfläche,
Realersatz an Ort und Stelle
- Realersatz
- Rodungsfläche



Reto Porta
Nachführungsgeometer Kreis Zurzach

Datum: 5. Juni 2020
Unterschrift: R. Porta

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Birchmeier Kies + Beton AG
Gewerbstrasse 21
5312 Döttingen

Datum: 15.06.2020
Unterschrift: M. Birchmeier

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 25. September 2020
Unterschrift: P. Rodmann

Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m²				Summe
	172	173	175	241	
Rodungsfläche	284	22	513		819
Realersatz				819	819
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	317	33	438		788

Rodungsfläche

Gemeinde Klingnau
Gemeinde Koblenz

Chappeleracher

Tiefegrabe

Zelglirai

Unteres Zelgli

Gütsch

Unteri Au

1:1000

Realersatz

Steighäuli

1:1000